



Code of Conduct

Datenschutz-Grundverordnung - Verhaltensregeln für Bilanzbuchhaltungsberufe (Bilanzbuchhalter, Buchhalter, Personalverrechner)

Stand: 4.11.2020

Fachverband Unternehmensberatung,
Buchhaltung und Informationstechnologie
Bundessparte Information und Consulting
der Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63 | 1040 Wien
T 05 90 900-3540 | F 05 90 900-3178
E ubit@wko.at
W <http://www.ubit.at>

PRÄAMBEL

Der Fachverband Unternehmensberatung, Buchhaltung und Informationstechnologie (UBIT) der Wirtschaftskammer Österreich ist die gesetzliche Interessenvertretung der Bilanzbuchhaltungsberufe gemäß Bilanzbuchhaltungsgesetz (BiBuG). Gem. § 47 Abs. 1 iVm. § 43 Abs. 3 Wirtschaftskammergesetz (WKG) hat der Fachverband UBIT im eigenen Wirkungsbereich die fachlichen Interessen dieser Berufsgruppe zu vertreten, was deren rechtliche Beratung und Information einschließt.

Der Fachverband UBIT hat diese Verhaltensregeln gem. Art 40 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in enger Zusammenarbeit mit Vertretern der betroffenen Berufsgruppe erstellt (im Folgenden „Verhaltensregeln“). Insbesondere mit Blick auf Einzelunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen sollen die Verhaltensregeln eine wirksame Anwendung der DSGVO erleichtern und Rechtsunsicherheiten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten beseitigen.

Die Bestimmungen des österreichischen Bilanzbuchhaltungsgesetzes führen in einigen Verarbeitungsbereichen zu Besonderheiten, weshalb eine branchenspezifische Präzisierung für eine ordnungsgemäße Anwendung der DSGVO erforderlich ist.

Abkürzungen (z.B. „DSGVO“ statt „Datenschutz-Grundverordnung“) werden jeweils an vorheriger Stelle in den Verhaltensregeln erläutert. Wird ein Paragraph ohne Gesetzesverweis angeführt (z.B. „§ 3“), ist damit der jeweilige Paragraph dieser Verhaltensregeln gemeint. Wird ein Absatz ohne Gesetzesverweis und ohne Paragraph angeführt (z.B. „Abs. 2“), ist der jeweilige Absatz desselben Paragraphen dieser Verhaltensregeln gemeint.

§ 1. Geltungsbereich

- (1) Die Verhaltensregeln betreffen ausschließlich Bilanzbuchhaltungsberufe gemäß BiBuG und beschränken sich auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Inland. Der Fachverband UBIT ist als „Verband oder andere Vereinigung“ zu qualifizieren, der gem. Art 40 DSGVO berechtigt ist, die Bilanzbuchhaltungsberufe zu vertreten.
- (2) Die Verhaltensregeln gelten für jene natürlichen oder juristischen Personen sowie Personengesellschaften, die gemäß BiBuG zur Ausübung eines Bilanzbuchhaltungsberufes berechtigt sind (im Folgenden: „Berufsberechtigte“) und sich den Verhaltensregeln durch Antrag gem. § 8 Abs. 2 erfolgreich unterworfen haben.

§ 2. Datenverarbeitungen der Bilanzbuchhaltungsberufe

- (1) Die Berufsberechtigten nehmen im Rahmen ihrer Berufsausübung unterschiedliche Tätigkeiten vor, bei denen unter anderem personenbezogene Daten verarbeitet werden, wie beispielsweise von ihren privatrechtlichen Auftraggebern gemäß BiBuG (im Folgenden „Kunden“). Abhängig von den konkreten Umständen einer Datenverarbeitung sind die Berufsberechtigten dabei entweder als Verantwortliche gem. Art 4 Z 7 DSGVO, als gemeinsame Verantwortliche gem. Art 26 DSGVO oder als Auftragsverarbeiter gem. Art 4 Z 8 DSGVO einzustufen. Ausschlaggebend für diese Abgrenzung ist, ob ein Berufsberechtigter selbst (entweder allein oder als gemeinsamer Verantwortlicher) über die Zwecke und Mittel einer Datenverarbeitung entscheidet, wobei für diese Auslegung jeweils auch Unionsrecht und das Recht eines Mitgliedstaats maßgeblich sind.
- (2) Insbesondere bei Tätigkeiten im Rahmen ihres Berechtigungsumfangs gemäß BiBuG sind Berufsberechtigte bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten datenschutzrechtlich als Verantwortliche zu qualifizieren. Grund dafür ist der Umstand, dass Berufsberechtigte gem. § 33 Abs. 1 BiBuG dazu verpflichtet sind, ihren Beruf *„gewissenhaft, sorgfältig, eigenverantwortlich und unabhängig und unter Beachtung der in diesem Hauptstück und der in der Ausübungsrichtlinie enthaltenen Bestimmungen auszuüben“*. Festzuhalten ist, dass Tätigkeiten gemäß BiBuG nicht im Rahmen eines Auftragsverarbeitungsverhältnisses gem. Art 28 DSGVO vorgenommen werden dürfen, da ein solches voraussetzt, dass Verarbeitungen ausschließlich im Auftrag und auf Weisung eines Kunden erfolgen. § 36 BiBuG normiert dem

widersprechend ausdrücklich: *„Berufsberechtigte sind verpflichtet, die Übernahme eines Auftrages abzulehnen, der sie bei Ausübung ihrer Tätigkeit an Weisungen fachlicher Art des Auftraggebers binden würde.“* Die Pflicht der Bilanzbuchhaltungsberufe, ihre Tätigkeiten eigenverantwortlich, unabhängig und weisungsfrei im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben vorzunehmen, ist somit nicht mit den Pflichten eines Auftragsverarbeiters gem. Art 28 DSGVO vereinbar.

- (3) Bei Tätigkeiten im Rahmen ihres Berechtigungsumfangs gemäß BiBuG sind Berufsberechtigte bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten datenschutzrechtlich regelmäßig nicht als gemeinsame Verantwortliche gem. Art 26 DSGVO zu qualifizieren. Grund dafür ist der Umstand, dass Berufsberechtigte gem. § 33 Abs. 1 BiBuG verpflichtet sind, ihren Beruf *„gewissenhaft, sorgfältig, eigenverantwortlich und unabhängig und unter Beachtung der in diesem Hauptstück und der in der Ausübungsrichtlinie enthaltenen Bestimmungen auszuüben“*. Die Pflicht der Bilanzbuchhaltungsberufe, ihre Tätigkeiten eigenverantwortlich, unabhängig und weisungsfrei im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben vorzunehmen, ist regelmäßig nicht mit einer gemeinsamen Verantwortlichkeit vereinbar, die eine wesentliche Entscheidungsbefugnis anderer Beteiligter über die Zwecke und Mittel einer Datenverarbeitung voraussetzt.

§ 3. Rechtsgrundlage für Datenverarbeitungen gem. Art 4 Z 1 DSGVO

- (1) Berufsberechtigte verarbeiten im Rahmen ihrer Tätigkeiten gemäß BiBuG regelmäßig personenbezogene Daten gem. Art 4 Z 1 DSGVO.
- (2) Neben personenbezogenen Daten von Kunden verarbeiten Berufsberechtigte insbesondere bei Tätigkeiten gem. §§ 2 bis 4 BiBuG auch personenbezogene Daten von Dritten, deren Daten Berufsberechtigte von ihren Kunden erhalten (z.B. von Arbeitnehmern oder Geschäftspartnern der Kunden, deren Daten z.B. in diversen Rechnungsbelegen aufscheinen).
- (3) Datenverarbeitungen gem. Abs. 2, die keine besonderen Kategorien personenbezogener Daten gem. Art 9 DSGVO betreffen, können unter Umständen auf eine Einwilligung gem. Art 6 Abs. 1 lit a DSGVO gestützt werden. Die Einholung und Administrierung dieser Einwilligungen ist für Berufsberechtigte jedoch regelmäßig mit einem unverhältnismäßigen und kaum durchführbaren wirtschaftlichen und organisatorischen Aufwand verbunden (insbesondere für Einzelunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen), da vor Aufnahme der geplanten

Datenverarbeitungen entsprechende Einwilligungen von jeweils allen Arbeitnehmern, Lieferanten und Geschäftspartnern sämtlicher Kunden eingeholt werden müssten.

- (4) Datenverarbeitungen gem. Abs. 2, die keine besonderen Kategorien personenbezogener Daten gem. Art 9 DSGVO betreffen, könnten unter Umständen auf die Erforderlichkeit zur Erfüllung eines Vertrags gem. Art 6 Abs. 1 lit b DSGVO gestützt werden. Datenverarbeitungen von Berufsberechtigten betreffen jedoch neben Kunden regelmäßig auch Personen, die nicht selbst Partei von Verträgen über Tätigkeiten gemäß BiBuG sind (etwa die Arbeitnehmer, Lieferanten oder Geschäftspartner von Kunden, deren personenbezogene Daten in z.B. Rechnungen, Belegen oder Lohnzetteln erfasst werden). Aus diesem Grund ist eine Datenverarbeitung auf dieser Rechtsgrundlage hinsichtlich dieser Personen regelmäßig rechtlich unzulässig.
- (5) Datenverarbeitungen gem. Abs. 2, die keine besonderen Kategorien personenbezogener Daten gem. Art 9 DSGVO betreffen, können regelmäßig auf ein berechtigtes Interesse gem. Art 6 Abs. 1 lit f DSGVO gestützt werden. Bei der vorzunehmenden Interessenabwägung sind insbesondere folgende Umstände zu berücksichtigen:
- a. Das Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten gem. Art 1 Abs. 2 DSGVO ist insbesondere mit dem Recht der Berufsberechtigten auf freie Gewerbeausübung abzuwägen. Das Recht, das Gewerbe im Rahmen der gesetzlichen Bedingungen des BiBuG auszuüben, ist dabei insbesondere geschützt durch Art 6 Abs. 1 Staatsgrundgesetz (StGG), Art 15 und Art 16 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (EU-GRC) und Art 45 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).
 - b. Berufsberechtigte können ihren Beruf in der gesetzlich vorgesehen Weise nur dann ausüben, wenn sie ihre Datenverarbeitungen gem. Abs. 2 auf mindestens eine der taxativ aufgezählten Rechtsgrundlagen des Art 6 DSGVO stützen können.
 - c. Bei der Beurteilung der Interessenabwägung ist insbesondere auch zu berücksichtigen, welche sonstigen Rechtsgrundlagen des Art 6 DSGVO für

Datenverarbeitungen gem. Abs. 2 herangezogen werden können und mit welchen Interessensbeeinträchtigungen diese gegebenenfalls verbunden sind.

- d. Können Datenverarbeitungen gem. Abs. 2 aufgrund einer rechtlichen Unmöglichkeit oder einer unverhältnismäßigen Interessenbeeinträchtigung auf keine andere Rechtsgrundlage als auf Art 6 Abs. 1 lit f DSGVO gestützt werden (siehe Abs. 3 und Abs. 4), ist dies bei einer Abwägung zu Gunsten des Rechts auf freie Gewerbeausübung zu berücksichtigen.
- e. Interessen oder Rechte betroffener Personen, die besonders schützenswert sind, sind bei der Interessenabwägung zu Gunsten des Rechts auf Datenschutz zu berücksichtigen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.
- f. Die Kunden der Berufsberechtigten („Dritte“ iSd Art 6 Abs. 1 lit f DSGVO) sind zur Einhaltung von handels- und steuerrechtlichen Vorgaben und zur Verrichtung öffentlicher Abgaben verpflichtet und haben diesbezüglich ein schützenswertes Interesse. Dass die Kunden diesen Pflichten regelmäßig nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ohne die Beiziehung von entsprechenden Experten (z.B. eines Berufsberechtigten) nachkommen können, ist bei der Interessenabwägung zu Gunsten des Rechts auf freie Gewerbeausübung zu berücksichtigen.
- g. Verarbeitungen gem. Abs. 2 sind jeweils zur ordnungsgemäßen Verrichtung öffentlicher Abgaben notwendig und erfüllen so ein öffentliches Interesse. Der Umstand, dass Berufsberechtigte in Erfüllung handels-, steuer- und abgabenrechtlicher Pflichten ausschließlich gesetzlich vorgegebene Daten verarbeiten, ist bei der Interessenabwägung zu Gunsten des Rechts auf freie Gewerbeausübung zu berücksichtigen.
- h. Die spezifischen Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Personen gem. § 4 Abs. 8 lit a bis d dieser Verhaltensregeln sind bei der Interessenabwägung Gunsten des Rechts auf freie Gewerbeausübung zu berücksichtigen.

§ 4. Besondere Kategorien von Daten gem. Art 9 DSGVO

- (1) Besondere Kategorien personenbezogener Daten gem. Art 9 DSGVO sind besonders schützenswert. Dazu zählen beispielsweise Gesundheitsdaten oder Daten, aus denen

eine ethnische Herkunft, politische Meinung, religiöse oder weltanschauliche Überzeugung oder eine Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen.

- (2) Berufsberechtigte verarbeiten im Rahmen ihrer Tätigkeiten gemäß BiBuG regelmäßig besondere Kategorien personenbezogener Daten gem. Art 9 DSGVO, wie beispielsweise bei der Abgabe von Erklärungen in Angelegenheiten der Lohnverrechnung und der lohnabhängigen Abgaben gem. § 2 Abs.1 Z 7 BiBuG bzw. § 4 Abs. 1 Z 2 BiBuG (z.B. Daten zur Gesundheit bei der Erfassung von Krankheitstagen, Daten zur Entgeltfortzahlung oder Daten zu religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen bei der Erfassung von Feiertagen oder Kantinenrücksichtnahmen).
- (3) Datenverarbeitungen gem. Abs. 2 können gegebenenfalls auf eine ausdrückliche Einwilligung gem. Art 9 Abs. 2 lit a DSGVO gestützt werden. Die Einholung und Administrierung derartiger Einwilligungen ist für Berufsberechtigte jedoch regelmäßig mit einem unverhältnismäßigen und kaum durchführbaren wirtschaftlichen und organisatorischen Aufwand verbunden (insbesondere für Einzelunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen), da vor Aufnahme einer geplanten Datenverarbeitung entsprechende Einwilligungen von jeweils allen Arbeitnehmern, Lieferanten und Geschäftspartnern sämtlicher Kunden eingeholt werden müssten.
- (4) Datenverarbeitungen gem. Abs. 2 sind gem. Art 9 Abs. 2 lit g DSGVO zulässig, wenn sie
 - a. auf Grundlage des Rechts eines Mitgliedstaates,
 - b. das in einem angemessenen Verhältnis zu dem verfolgten Ziel steht,
 - c. den Wesensgehalt des Rechts auf Datenschutz wahrt,
 - d. angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person vorsieht und
 - e. aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses erforderlich sind.
- (5) Zu Abs. 4 lit a: Datenverarbeitung gem. Abs. 2, die im Rahmen des Berechtigungsumfangs gem. §§ 2 bis 6 BiBuG vorgenommen werden, erfolgen auf Grundlage des Rechts eines Mitgliedstaates.
- (6) Zu Abs. 4 lit b: Das BiBuG regelt den auf das notwendige Maß beschränkten Berechtigungsumfang, der zur Verrichtung öffentlicher Abgaben und zur Erfüllung

handels-, steuer- und abgabenrechtlicher Pflichten durch die Kunden erforderlich ist und steht somit in einem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Ziel.

- (7) Zu Abs. 4 lit c: Das BiBuG entspricht den Grundsätzen für die Verarbeitung personenbezogener Daten gem. Art 5 DSGVO und wahrt so den Wesensgehalt des Rechts auf Datenschutz.
- (8) Zu Abs. 4 lit d: Als angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Personen sind insbesondere vorgesehen
- a. die öffentliche Bestellung bzw. Anerkennung der Berufsberechtigten gem. § 6 BiBuG,
 - b. die besondere Vertrauenswürdigkeit der Berufsberechtigten gem. § 8 BiBuG,
 - c. die gesetzliche Verschwiegenheitspflicht der Berufsberechtigten gem. § 39 BiBuG und
 - d. die gesetzlichen Aussageverweigerungsrechte der Berufsberechtigten, insbesondere gem. § 49 Abs. 1 Z 2 AVG, § 171 Abs. 1 lit c BAO, § 321 Abs. 1 Z 3 ZPO, § 157 Abs. 1 Z 2 StPO iVm § 39 Abs. 3 BiBuG und § 104 Abs. 1 lit d FinStrG.
- (9) Zu Abs. 4 lit e: Die Beratungen und Tätigkeiten der Berufsberechtigten gemäß BiBuG und insbesondere Datenverarbeitungen gem. Abs. 2 sind regelmäßig aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses erforderlich. Bei der vorzunehmenden Erforderlichkeitsprüfung sind unter anderem folgende Umstände zu berücksichtigen:
- a. Datenverarbeitungen gem. Abs. 2 sind erforderlich für die Administrierung und damit das Funktionieren verschiedenster öffentlicher Bereiche (z.B. das Steuer- und Abgabewesen oder die Erfassung von Krankheitstagen und Entgeltfortzahlungen für das Kranken- und Sozialversicherungswesen). In Entsprechung zahlreicher gesetzlicher Vorgaben müssen entsprechende Datenverarbeitungen dabei von vielen unterschiedlichen Beteiligten vorgenommen werden (Arbeitnehmern, Arbeitgebern, Krankenkassen, etc.). Ein besonderes öffentliches Interesse, dass diese Datenverarbeitungen auch von Berufsberechtigten vorgenommen werden, ergibt sich aus dem Umstand, dass diese Beteiligten typischerweise ohne die Beiziehung sachkundiger Experten regelmäßig nicht oder nicht in wirtschaftlich zumutbarer Weise in

der Lage sind, ihren gesetzlichen Pflichten vorschriftsmäßig nachzukommen und z.B. ihre öffentlichen Abgaben ordnungsgemäß zu entrichten.

b. Öffentliche Interesse sind Interessen, die der Gemeinschaft dienen. Obwohl das Einhalten gesetzlicher Vorschriften oftmals gleichzeitig auch Partikularinteressen von Rechtsunterworfenen entspricht (insbesondere zur Vermeidung von Verwaltungsstrafen), steht bei Datenverarbeitungen gem. Abs. 2 regelmäßig ein öffentliches Interesse als Zweck der Verarbeitung im Vordergrund. Etwaige Verwaltungsstrafen dienen daher vorrangig der Durchsetzung öffentlicher Zwecke, insbesondere der Steuergerechtigkeit¹ und der Finanzierung des öffentlichen Sektors durch Steuerzahlungen.

c. Ein öffentliches Interesse ist immer auch dann gegeben, wenn die Partikularinteressen einer unbestimmten Vielzahl von Personen betroffen sind. Derartige Partikularinteressen sind z.B. die der:

- Arbeitnehmer an gesetzeskonformen Arbeitnehmerveranlagungen gem. § 2 Abs. 1 Z 3 bzw. § 4 Abs. 1 Z 3 BiBuG,
- Arbeitgeber an gesetzeskonformen Entgeltfortzahlungen für Arbeitnehmer gem. Entgeltfortzahlungsgesetz (EFZG) im Falle einer Arbeitsverhinderung durch Krankheit oder Arbeitsunfall,
- Kunden der Berufsberechtigten an Beratung und Vertretung vor gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften in Beitragsangelegenheiten gem. § 2 Abs. 2 Z 3 BiBuG.

Bei Datenverarbeitungen gem. Abs. 2 liegt demnach regelmäßig ein öffentliches Interesse in Form von Partikularinteressen einer unbestimmten Vielzahl von Personen vor.

d. Können Datenverarbeitungen gem. Abs. 2 aufgrund einer rechtlichen Unmöglichkeit oder eines unverhältnismäßigen wirtschaftlichen oder organisatorischen Aufwandes auf keine andere Rechtsgrundlage als auf Art 9 Abs. 2 lit a DSGVO gestützt werden (siehe etwa Abs. 3), ist dies bei der Erforderlichkeitsprüfung zu Gunsten des erheblichen öffentlichen Interesses besonders zu berücksichtigen.

¹ Vgl auch Weichert in Kühling/Buchner DS-GVO Datenschutz-Grundverordnung, Art 9 Rz 90.

§ 5. Zeitliche Begrenzung der Datenverarbeitungen

Speicherfristen

- (1) Gemäß dem Grundsatz der „Datenminimierung“ (Art 5 Abs. 1 lit c DSGVO) müssen Datenverarbeitungen auf jenes Maß eingeschränkt werden, das für die Erfüllung des jeweiligen Zwecks erforderlich ist. Diese Einschränkung ist sowohl im Umfang („Zweckbindungsgrundsatz“) als auch hinsichtlich der Dauer (Grundsatz der „Speicherbegrenzung“) zu beachten. Allgemein ergibt sich für Unternehmen die Notwendigkeit, personenbezogene Daten zu verarbeiten, etwa aus vertraglichen Vereinbarungen, berechtigten Interessen oder gesetzlichen Aufbewahrungspflichten, wie insbesondere dem Unternehmensgesetzbuch (UGB) oder der Bundesabgabenordnung (BAO). Regelmäßig sind es Berufsberechtigte gemäß BiBuG, die von Unternehmen mit der Bearbeitung und Aufbewahrung von Dokumenten beauftragt werden und so in Erfüllung ihres Mandats zur eigenverantwortlichen Verarbeitung und Speicherung von Daten verpflichtet sind.
- (2) Berufsberechtigte sind so beispielsweise verpflichtet zur Speicherung der Daten
- a. gem. § 52c BiBuG für eine Dauer von 5 Jahren, sofern andere Vorschriften keine längere Aufbewahrungsfrist erfordern,
 - b. gem. § 132 BAO für eine Dauer von 7 Jahren, wobei die Frist mit Ablauf des Kalenderjahres zu laufen beginnt,
 - c. gem. § 207 BAO für eine Dauer von 10 Jahren, wobei die Frist mit Ablauf des Kalenderjahres beginnt, in dem die Abgabenverkürzung geendet hat (gem. § 209 BAO verlängert sich diese Verjährungsfrist, wenn nach außen erkennbare Amtshandlungen zur Geltendmachung des Abgabenanspruches oder zur Feststellung des Abgabepflichtigen unternommen werden, um deren Dauer),
 - d. gem. § 11 Abs. 2 letzter Satz UStG für eine Dauer von 7 Jahren,
 - e. gem. § 18 Abs. 10 UStG für eine Dauer von 22 Jahren,
 - f. gem. § 212 UGB für eine Dauer von 7 Jahren, wobei die Frist mit Ablauf des Kalenderjahres zu laufen beginnt (davon umfasst sind auch „Geschäftsbriefe“, also etwa geschäftliche E-Mail-Korrespondenz),
 - g. gem. § 41a ASVG für die in der BAO normierten Aufbewahrungsfristen,
 - h. gem. GLBG für eine Dauer von 7 Monaten, die zur Abwehr von etwaigen Rechtsansprüchen wegen Diskriminierung erforderlich sind.

- (3) Darüber hinaus müssen Daten solange aufbewahrt werden, wie sie für ein drohendes oder anhängiges gerichtliches oder behördliches Verfahren, in dem der Unternehmer oder der Berufsberechtigte Parteistellung hat, von Bedeutung sind (z.B. bei einer Außenprüfung gem. §§ 147 ff BAO oder bei Beschwerdeverfahren gegen Bescheide gem. § 92 BAO).
- (4) Unzulässig sind pauschale, nicht näher begründete Aufbewahrungsdauern (wie z.B. „30 Jahre Speicherdauer gemäß allgemeiner Verjährungsfrist nach dem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch“). Gewählte Speicherdauern müssen im Einzelfall durch einen konkreten Anspruch dargelegt werden können.
- (5) Im konkreten Fall müssen Berufsberechtigte die Speicherdauer in Entsprechung des Datenminimierungsgrundsatzes eigenständig und eigenverantwortlich festlegen, etwa durch Erstellung eines Löschkonzepts. Dieses Löschkonzept hat zu umfassen: eine Kategorisierung von Daten nach Rechtsgrundlage und Frist der Löschung, eine konkrete Ausweisung der Fristen zur Löschung sowie eine Beschreibung der Löschkonzepte für automationsunterstützte Datenverarbeitung und manuell geführte Akte.

Datensicherung

- (6) Um die Verfügbarkeit von Systemen, Diensten und personenbezogenen Daten auch bei physischen oder technischen Zwischenfällen zu gewährleisten, müssen Berufsberechtigte regelmäßig Datensicherungen durchführen und ein Wiederherstellungskonzept definieren.
- (7) Insbesondere bei Sicherungen ist die Einhaltung zulässiger Speicherdauern regelmäßig mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden, da eine nach Informationsinhalten differenzierte Löschung von Datensätzen in den Sicherungen oftmals mit großem organisatorischen und technischen Aufwand verbunden ist. Löschungen von automationsunterstützt verarbeiteten personenbezogenen Daten müssen dementsprechend gem. § 4 Abs. 2 DSGVO nicht unverzüglich vorgenommen werden, wenn sie aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen nur zu bestimmten Zeitpunkten vorgenommen werden können. Die Verarbeitung der so über die

eigentlich zulässige Speicherdauer hinaus erfassten Daten muss dabei jedoch mit der Wirkung nach Art 18 Abs. 2 DSGVO eingeschränkt werden.

Anonymisierung

- (8) Mit Ablauf der zulässigen Speicherdauer sind betroffene Datenverarbeitungen einzustellen und gespeicherte Daten zum technisch nächstmöglichen Zeitpunkt zu löschen. Als gelöscht gelten auch solche Daten, die durch Entfernung des Personenbezugs anonymisiert wurden.
- (9) Festzuhalten ist, dass personenbezogene Daten grundsätzlich nur dann als anonymisiert gelten, wenn der Personenbezug tatsächlich nicht mehr wiederhergestellt werden kann. Da selten gänzlich ausschließbar ist, dass Daten denkunmöglich jemals wieder der entsprechenden Person zugeordnet werden können, reicht es für eine Anonymisierung (und damit für die Einhaltung einer Speicherbegrenzung) aus, wenn die Rekonstruktion des Personenbezugs nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich wäre.

§ 6. Technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen

- (1) Berufsberechtigte haben gemäß Art 32 DSGVO und § 6 DSG unter Berücksichtigung der konkreten Umstände einer Datenverarbeitung die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten. Berufsberechtigte verarbeiten im Rahmen ihrer Tätigkeiten gem. BiBuG unterschiedliche Datenarten, darunter auch besondere Kategorien personenbezogener Daten gem. Art 9 DSGVO (siehe dazu §§ 3 und 4). Die Ausgestaltung dieser Maßnahmen wird nach Art und Umfang des Betriebs des Berufsberechtigten eingerichtet. Dabei ist auch auf die technischen Möglichkeiten der Empfänger Bedacht zu nehmen.

§ 7. Informationspflichten

- (1) Die Informationspflichten gem. Art 13 und Art 14 DSGVO gelten für Berufsberechtigte in ihrer Rolle als Verantwortliche gem. Art 4 Z 7 DSGVO (siehe dazu § 2 Abs. 2).
- (2) Berufsberechtigte können sich im Rahmen ihrer Berufsausübung regelmäßig auf die Ausnahmebestimmung des Art 14 Abs. 5 lit b DSGVO stützen, da diese Informationen jeweils allen Arbeitnehmern, Lieferanten und Geschäftspartnern sämtlicher Kunden

erteilt werden müssten, was für Berufsberechtigte in der Regel mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.

- (3) Neben den in Abs. 2 genannten Fällen können Berufsberechtigte im Einzelfall gem. Art 14 Abs. 5 lit d DSGVO von ihrer Informationspflicht gem. Art 14 Abs. 1 bis 4 befreit sein, wenn sie gem. § 39 BiBuG zur berufsmäßigen Verschwiegenheit über die ihnen anvertrauten Angelegenheiten verpflichtet sind. Diese Verschwiegenheitspflicht gilt über das Ende des Auftragsverhältnisses hinaus.
- (4) Von der Befreiung der Informationspflicht gem. Abs. 2 und Abs. 3 unberührt bleiben die etwaigen Informationspflichten der Kunden der Berufsberechtigten. Die Kunden müssen Betroffene über den jeweils beauftragten Berufsberechtigten als Empfänger gem. Art 13 Abs. 1 lit e DSGVO informieren.

§ 8. Anwendbarkeit der Verhaltensregeln

- (1) Berufsberechtigte, die in den räumlichen und sachlichen Geltungsbereich der Verhaltensregeln fallen und nicht von deren Anwendbarkeit ausgeschlossen sind, haben gem. Abs. 2 die Möglichkeit, sich den Verhaltensregeln zu unterwerfen.
- (2) Berufsberechtigte können sich den Verhaltensregeln und den damit verbundenen Rechtsfolgen unterwerfen, in dem sie mit einer Überwachungsstelle gem. § 9 eine Vereinbarung zur Überwachung abschließen und dabei eine Erklärung zur Anwendbarkeit der Verhaltensregeln abgeben. Berufsberechtigte sind nach erfolgter Unterwerfung verpflichtet, die Verhaltensregeln in ihrer aktuellen Form bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen ihres Berechtigungsumfangs gemäß BiBuG einzuhalten.
- (3) Die Bedingungen für die Vereinbarung zur Überwachung gem. Abs. 2 legt die jeweilige Überwachungsstelle fest. Die Vereinbarung darf den Verhaltensregeln nicht widersprechen.

§ 9. Überwachungsstelle

- (1) Gemäß Art. 41 DSGVO werden unabhängige, von der Datenschutzbehörde akkreditierte Stellen eingerichtet, die mit der Überwachung jener Berufsberechtigten betraut sind, die sich gem. § 8 zur Einhaltung der Verhaltensregeln verpflichtet haben („Überwachungsstellen“). Diese Funktion wird

für die gegenständlichen Verhaltensregeln unter anderem von der Austrian Standards Plus GmbH ausgeübt.

- (2) Durch den Abschluss einer Vereinbarung gem. § 8 Abs. 2 unterwirft sich der erklärende Berufsberechtigte der Überprüfung durch eine Überwachungsstelle im Hinblick auf die Einhaltung der Verhaltensregeln. Dies beinhaltet für den Berufsberechtigten insbesondere die Verpflichtung
- a. der Überwachungsstelle auf Verlangen Einblick in die Verarbeitungsvorgänge des Berufsberechtigten zu geben, insbesondere für Sachverhaltsfeststellungen in Beschwerdefällen,
 - b. Fragen der Überwachungsstelle zu beantworten,
 - c. an einem Beschwerdeverfahren teilzunehmen, das die Überwachungsstelle mit Bezug auf den verpflichteten Berufsberechtigten eröffnet hat,
 - d. den Feststellungen, Aufforderungen und Anordnungen der Überwachungsstelle zu entsprechen.
- (3) Weigert sich ein Berufsberechtigter, der sich zur Einhaltung der Verhaltensregeln verpflichtet hat, den Feststellungen, Aufforderungen oder Anordnungen einer Überwachungsbehörde entsprechend zu handeln, bringt die Überwachungsstelle, wenn es sich nicht nur um ein Versehen oder Missverständnis handelt, den Sachverhalt der Datenschutzbehörde zur Kenntnis, einschließlich der Begründung, die der Berufsberechtigte für seine Weigerung allenfalls gegeben hat. Allfällige Entscheidungen und sonstige Äußerungen der Datenschutzbehörde in derselben Sache bewirken die Nichtigkeit gegenteiliger Äußerungen der Überwachungsstelle.
- (4) Hat eine Überwachungsstelle wiederholte erhebliche Verstöße gegen die Verhaltensregeln durch einen Berufsberechtigten festgestellt, und deshalb den Ausschluss eines Berufsberechtigten von den Verhaltensregeln gem. § 10 in Aussicht genommen, hat sie diese Absicht der Datenschutzbehörde zur Kenntnis zu bringen. Sofern die Datenschutzbehörde sich nicht gegenteilig äußert, verfügt die Überwachungsstelle den Ausschluss des Berufsberechtigten aus den Verhaltensregeln.

§ 10. Beschwerdeverfahren

- (1) Die Überwachung durch eine Überwachungsstelle gem. § 9 schließt auch die Durchführung von Prüfverfahren über Beschwerden betroffener Personen ein. Das

Recht auf Anrufung von Gerichten und das Recht der Beschwerdeführung bei der Datenschutzbehörde bleiben dadurch unberührt.

- (2) Natürliche Personen, die behaupten von der Datenverarbeitung eines Berufsberechtigten, der sich diesen Verhaltensregeln gem. § 8 unterworfen hat, betroffen zu sein, können bei der jeweiligen Überwachungsstelle schriftlich Beschwerde erheben. In der Beschwerde sind Identität und Erreichbarkeit des Beschwerdeführers sowie die Bezeichnung jenes Berufsberechtigten, gegen den Beschwerde erhoben wird, anzugeben. Außerdem ist der behauptete Verstoß des Beschwerdegegners gegen die Verhaltensregeln zu beschreiben, wobei dieser Verstoß nicht länger als 6 Monate zurückliegen darf.
- (3) Überwachungsstellen werden bei Beschwerden gem. Abs. 2 den Beschwerdegegner unverzüglich um Stellungnahme ersuchen und Befragungen, Dokumentvorlagen und sonstige Beweisaufnahmen durchführen, die zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlich sind. Falls sich der Beschwerdeführer und der belangte Berufsberechtigte unter der Anleitung einer Überwachungsstelle nicht innerhalb von 3 Monaten nach Einlangen der Beschwerde einigen können, wird die Überwachungsstelle innerhalb einer weiteren Frist von 1 Monat über die Beschwerde entscheiden. Zeiträume, die die Verfahrensparteien für Auskünfte und Stellungnahmen in Anspruch nehmen, können die genannten Fristen nur in jenem Ausmaß verlängern, das von der Überwachungsstelle zur Beantwortung eines Ersuchens eingeräumt wurde.
- (4) Die Anbringung einer Beschwerde an eine Überwachungsstelle ist für den Beschwerdeführer kostenfrei. Im Übrigen tragen die am Verfahren Beteiligten die ihnen aus dem Verfahren erwachsenden Kosten selbst.
- (5) Erhält eine Überwachungsstelle Kenntnis davon, dass der Beschwerdeführer in derselben Sache auch die Datenschutzbehörde befasst hat, ist das Verfahren mit dieser Begründung einzustellen.
- (6) Wird in der Entscheidung einer Überwachungsstelle der belangte Berufsberechtigte zur Vornahme einer bestimmten Handlung verpflichtet, ist dafür von der

Überwachungsstelle eine angemessene Frist zu setzen, die nur aus berechtigten Gründen und nur im dafür erforderlichen Ausmaß erstreckt werden darf.

(7) Überwachungsstellen können unter Einhaltung der Abs. 1 bis 6 nähere Regelungen über das Beschwerdeverfahren erlassen.